

# Kleingartenordnung

des Kleingartenvereins „Eintracht“ e.V. Markkleeberg

**Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gutnachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und den Kleingarten kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens ein Drittel der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.**

**Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und wirkt mit der Satzung des Vereins. Mit der Kleingartenordnung wird dem Vorstand eine besondere Ordnungsfunktion übertragen, nämlich die Aufsicht über die Kleingartenanlage.**

## 1. Was ist ein Kleingarten?

- 1.1. Es ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.2. Spiel- u. Freiflächen sowie das Vereinshaus (am Beispiel Kleingartenverein „Eintracht“ e.V.) bilden die Kleingartenanlage.
- 1.3. Ein Kleingarten ist in der Regel nicht größer als 400 m<sup>2</sup>.

## 2. Nutzung des Kleingartens

Grundlage ist der beiderseitig abgeschlossene Unterpachtvertrag. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Eine kleingärtnerische Nutzung ist dann gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheits- und Brandschutz und die sich daraus ergebenden Festlegungen gelten für alle Gärten in dem Kleingartenverein „Eintracht“ e.V. Markkleeberg.

Langfristige Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Gartenbewirtschaftung, wenn sie länger als 6 Wochen notwendig ist, kann in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen, verschafft aber dem Helfer kein Anrecht auf späteren Erwerb des Gartens.

Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken, zur Ablagerung von Altmaterialien, Nutzung, die nicht den kleingärtnerischen Zwecken dient oder als Wohnsitz verwendet werden.

Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

## 3. Bäume und Sträucher im Kleingarten

Die Neupflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,5 m zulässig.

Äste und Zweige, die störend in die Nachbargärten oder in die Gartenwege hineinragen, müssen von dem Garteninhaber entfernt werden.

Bei Neupflanzungen sind die Grenzabstände zu beachten:

<u>Kultur</u>	<u>empfohlener Pflanzabstand</u>	<u>Grenzabstand</u>
<b>Apfel</b> Niederstämme bis 60 cm Stammhöhe	2,5 – 3,0 m	2,0 m
<b>Birne</b> Niederstämme bis 60 cm Stammhöhe	3,0 – 4,0 m	2,0 m
<b>Quitte</b>	2,5 – 3,0 m	2,0 m
<b>Sauerkirsche</b> Niederstamm bis 60 cm	4,0 – 5,0 m	2,0 m
<b>Pflaume</b> Niederstamm bis 60 cm	3,5 – 4,0 m	2,0 m
<b>Pfirsich/Aprikose</b> Niederstamm bis 60 cm	3,0 m	2,0 m
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum	3,0 m
<b>Obstgehölze</b> in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,0 m
<b>Schwarze Johannisbeere</b> Büsche	1,5 – 2,0 m	1,25 m
<b>Johannisbeere</b> , rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,0 – 1,25 m	1,0 m
<b>Stachelbeere</b> Büsche und Stämmchen	1,0 – 1,25 m	1,0 m
<b>Himbeeren und Brombeeren</b> In Spezialerziehung		
Himbeeren	0,4 – 0,5 m	0,75 m
Brombeeren rankend	2,0 m	1,0 m
Brombeeren aufrechtstehend	1,0 m	0,75 m
<b>Weinreben</b>	1,3 m	0,7 m
<b>Ziergehölze und Hecken</b>		1,0 m
<b>Viertelstämme und Hochstämme</b>		3,0 m

#### 4. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Auf Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur zur Abwendung größerer Schäden ist ein Einsatz erlaubt. Vor dem Einsatz ist der Vorstand zu informieren und die Gartennachbarn in Kenntnis zu setzen.

Für die Entsorgung nichtkompostierfähiger Abfälle ist der Garteninhaber zuständig. Ein Verbrennen von Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlichen Umweltbedingungen gestatten und vom Vorstand für die Gartenanlage bestätigt wurde.

#### 5. Tiere im Kleingarten

Eine Kleintier- u. Bienenhaltung ist gestattet, jedoch ist in jedem Fall auf die Gartennachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Haltung von Hunden und Katzen dagegen ist un-

tersagt. Hunde sind an der Leine zu führen, wobei auftretende Verunreinigungen der Wege vom Tierhalter sofort zu beseitigen sind. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt erhebliche Bedeutung zu. Schadensfälle, die durch Kleintiere verursacht werden, können nur privatrechtlich geklärt werden.

## 6. Wege und Plätze

Jeder Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg zu pflegen und von Unkraut freizuhalten. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet für die möglichen Schäden. Das Öffnen der Haupttore ist nur mit dem vom Vorstand ausgegebenen Schlüssel erlaubt. Jeder Pächter sorgt für Sicherheit in der Anlage, bei Eintreten der Dunkelheit sind die Haupttore zu verschließen. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest. Unter eigener Verantwortung und Ausschluss von Belästigungen der Fußgänger, ist das Radfahren möglich. Auf Kinder, welche mit dem Fahrrad die Gartenhauptwege benutzen, ist erzieherisch einzuwirken, dass nur langsam gefahren werden darf. Ein Zwischenlagern von Baumaterialien, Dünger oder Schutt auf Wegen und Plätzen der Anlage ist nur gestattet, wenn unverzügliche Bäumung erfolgt. Für den Dammweg und Wiesenweg sind durch den Vorstand mit den Gartenweganliegern bezüglich der Pflege Sonderregelungen zu treffen.

## 7. Bebauung im Kleingarten

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit maximal 24 m<sup>2</sup> und 3 m Firsthöhe einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Die bis 03.10.1990 genehmigten Bauanträge und fertiggestellten Lauben bleiben von genannter Regelung unberührt.

Für Neu-, An- und Umbauten jeglicher Art sowie für Erweiterungsbauten (betrifft auch Kleingewächshäuser und Geräteschuppen) gilt die „**Bauordnung des Kreisverbandes der Kleingärtner Westsachsen e.V.**“ in der Fassung vom 01.12.1999. Diese hat jeder Pächter zur Mitgliederversammlung am 10.03.2000 ausgehändigt bekommen. Sie kann außerdem jederzeit bei der Baukommission (im Rahmen der Vorstandssprechstunde) abgefordert werden.

## 8. Einfriedung

Für die äußere Umzäunung der Gartenanlage ist der Verein zuständig. Für die Einzäunung der Kleingärten entlang des Gartenweges und die linke Gartenabgrenzung ist der Pächter verantwortlich. Auf Zäune an den Parzellengrenzen zum Nachbarn sollte verzichtet werden. Die hintere Abgrenzung ist in Abstimmung mit dem Gartennachbarn vorzunehmen. Wenn der Gartenzaun rechts an einen Gartenweg des Vereins grenzt, ist dieser Zaun auch vom Pächter zu pflegen. Das Zaunmaterial wird vom Verein gestellt oder vergütet. Eine eigenmächtige Veränderung der Einfriedung des Kleingartens, entgegen dem Unterpachtvertrag, zieht disziplinarische Konsequenzen nach sich. Hecken sind auf maximal 1,25 m zu begrenzen. Die Höhe der Zwischenzäune darf 1,0 m nicht übersteigen. Der Zaunriegel muss auf der Eigenseite sein. Die Einzäunungen und der Zwischenzaun dürfen nur aus Holz oder Maschendraht bestehen und müssen luft- und lichtdurchlässig sein. Hecken als Zwischenzäune sind nur dann zulässig, wenn sich

beide Nachbarn einig sind und dies beim Vorstand schriftlich hinterlegt wird. Sonst ist eine Heckenanpflanzung nur im Abstand von 1,0 m von der Parzellengrenze zulässig.

Im Sitzplatzbereich ist eine Sichtblende bis 2,0 m möglich, jedoch ist dies mit dem Vorstand vor Ort zu klären.

Das Bepflanzen der Einfriedung mit Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

## **9. Umweltbewusste Nutzung und Bewirtschaftung von Kleingärten**

Kleingärten erfüllen im Städtebau und als Grünflächen wichtige Ausgleichs- und Erholungsfunktionen, bezogen auf das städtische Klima, den Wasserhaushalt sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind richtungsweisend für die Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

- Während der Zeit vom 01. April bis 30. September ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr einzuhalten, wobei sonnabends Arbeiten mit erheblicher Lärmbelastigung nur bis 12:00 Uhr gestattet sind. An Sonn- und Feiertagen ist gantztägig jegliche Lärmbelastigung zu unterlassen
- Der Pächter und seine Gäste haben sich im Garten so zu verhalten, dass Nachbarn nicht gestört bzw. durch unzumutbare Geräusche und Gerüche belästigt werden. Das Verwenden von lösungsmittelhaltigen Stoffen ist an heißen Sommertagen zu unterlassen.
- In der Zeit vom 30. Oktober bis 31. März sind die Eingangstore gantztägig abzuschließen.
- Der Pächter ist verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann ein entsprechender Geldbetrag, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhoben werden.
- Jeder Pächter hat die Pflicht, seinen Strom- und Wasserverbrauch nachzuweisen sowie dem vom Vorstand beauftragten Ableser die Zähler zugänglich zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls entsprechende Auflagen zu erteilen.
- Das Schießen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten.
- Jeder Garten ist gut sichtbar zu nummerieren.
- Jeder Pächter, sowie deren Familienmitglieder oder Gäste haben die in der Anlage angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder zu beachten und sich danach zu verhalten. Bei Verstoß kann der Pächter zur Verantwortung gezogen werden.
- Jeglicher Handel, insbesondere Verkauf und Ausschank von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, nicht statthaft.
- Veränderungen an der Führung der Elektro- und Wasserleitungen vom Gartenweg zur Gartenlaube oder innerhalb des Gartens sind dem Vorstand zu melden. Der Vorstand aktualisiert den Plan der Elektro- und Wasserleitungsnetze der Gartenanlage.

- Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf diesen Plätzen nicht erlaubt.
- Der Pächter ist verpflichtet
  - allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.
  - der Räum- und Streupflicht auf den an seinen Garten angrenzenden Wegen nachzukommen und sich beim Räumen und Streuen auf den Geh- und Zufahrtswegen des Vereins mitzubeteiligen.
- Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung berechtigt, diese auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

### **11. Schlußbestimmung**

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Diese Kleingartenordnung wurde auf der Grundlage der „Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ (vom 12. Okt. 1991) und unter Beachtung der bestehenden territorial verbindlichen Ordnung erarbeitet.

Der Inhalt dieser Kleingartenordnung wurde von den Mitgliedern des Kleingartenvereins „Eintracht“ auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2001 bestätigt und angenommen. Jedes Mitglied des Vereins erhält diese Kleingartenordnung, broschürt bis Mitte des Jahres ausgehändigt.